

# **Satzung der Modellfluggruppe Lüneburg e.V.**

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „Modellfluggruppe Lüneburg“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Ausschließlicher Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Flugmodellsportes jeder Art auf gemeinnütziger Basis.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
4. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann werden, wer am Flugmodellsport im Sinne des § 1 Abs. 2 interessiert ist. Die Anzahl der Mitglieder kann begrenzt werden.
3. Förderndes Mitglied können natürliche Personen und Körperschaften werden.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziel verdient macht.

## **§ 3 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitgliedes
5. Mit dem Tage des Austrittes, Ausschlusses oder des Todes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Bei freiwilligem Austritt muß die Kündigung schriftlich an den Vorstand erfolgen.
7. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden bei:
  - a) grober Schädigung der Belange, des Ansehens des Vereines, wiederholten Verstoßes gegen die Platz- und Flugordnung,
  - b) Beitragsrückstand von mehr als 4 Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereines gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu unterstützen.
2. Diese Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist Folge zu leisten.
4. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Nutzung aller Einrichtungen des Vereines.

5. Alle Mitglieder haben eine, soweit notwendig vom Vorstand zu bestimmende, Anzahl von Arbeitsstunden auf dem Modell Flugplatz abzuleisten.

6. Für die Benutzung des Modellflugplatzes gilt die Platz- und Flugordnung.

### **§ 5 Beiträge**

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Jugendliche bis 18 Jahren zahlen nicht den vollen Beitrag der Erwachsenen.

2. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die innerhalb 3 Wochen auf das Konto der Modellfluggruppe eingezahlt werden muß. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassenwartes.

4. Der Beitrag kann wegen finanzieller Notlage eines Mitgliedes vom Vorstand gestundet werden.

5. Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag nicht gezahlt und eine Stundung nicht erfolgt ist.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen werden. Der Mitgliederantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:

a) Anhörung und Erörterung des Vorstandes zur Lage des Vereines.

b) Bericht des Kassenwartes.

c) Anhörung und Erörterung des Kassenprüfers.

d) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre).

e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).

f) Wahl des Kassenprüfers.

g) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder.

h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

i) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

5. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

7. Die Abberufung des Vorstandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 7 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand, bestehend aus einem Schriftführer und einem Platzwart. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anspruch auf die Zahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung für nicht belegbare Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Bücher des Vereines zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

### **§ 10 Auflösung des Vereines**

1. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereines gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 11 Gerichtsstand und Eintragung**

1. Der Gerichtsstand der Modellfluggruppe Lüneburg (e.V.) ist Lüneburg.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg einzutragen.

Eingetragen:  
Lüneburg, den 5. Mai 2002